

Plätze der Umgebung ausser dem Neroberg, wie die Leichtweishöhle, die Eichen, die Platte, die Fischzuchtanstalt, Kaiser Wilhelm-Turm a. d. Schläferskopf, Chausseehaus-Taunusblick, das Waldhäuschen im Adamstal etc., das Bahnhof mit dem prächtig gelegenen Luftkurhaus, Ruine Sonnenberg mit herrlichem Blicke in das Rambachtal bilden das Wanderziel vieler Tausende.

b. Besuchszeiten und Eintrittspreise der Sehenswürdigkeiten usw.

1. Das neue Kurhaus nebst Parkanlagen von 9 Uhr vorm. bis 10 Uhr abends. Einmaliger Besuch Mk. 1.—, Tageskarte Mk. 1.50. (Sonntags Mk. 2.—).
2. Das neue städtische Badehaus mit Inhalatorium „Kaiser Friedrich Bad“, Langgasse 38—40. Besichtigung werktäglich von 3—4 Uhr nachmittags, Preis 50 Pfg.
3. Das Theater-Foyer mit Restaurant, Eingang durch die Theaterkolonnade. Eintrittskarte Mk. 3.— pro Person. Besichtigung nur am Nachmittag und Abends während der Vorstellung.
4. Das Königliche Schloss am Schlossplatz, geöffnet 11—4 Uhr, 25 Pfg. pro Person.
5. Das Rathaus geöffnet 8—6 Uhr. Sehenswerte Wandgemälde.
6. Ratskeller-Restaurant. Interessante Wandmalereien.
7. Die Russische Kirche am Neroberg. Eintritts-Tarif. Anmeldung beim Kastellan nebenan.
8. Museum, Gemäldegalerie, Lesezimmer und Volksbibliothek siehe vorseitige Tabelle.

c. Kurhaus.

1. Verausgabung von Kurhauskarten.

§ 1. I **Abonnementskarten für Einwohner Wiesbadens.** a) Jahreskarten, gültig vom 1. Januar ab für das Kalenderjahr: Hauptkarten zu 40 Mk., Beikarten zu 16 Mk.

b) Halbjahreskarten, gültig vom 1. Juli ab bis zum Ablauf des Kalenderjahres: Hauptkarten zu 25 Mk., Beikarten zu 10 Mk.

Als Einwohner gelten nur solche Personen, die hier ihren Wohnsitz haben und zur hiesigen Gemeindeeinkommensteuer herangezogen sind.

Die Halbjahreskarten werden nur an solche Personen verausgabt, welche erst nach dem 30. Juni ihren Wohnsitz hier genommen haben, oder wegen Trauer, dauernder Abwesenheit usw. in der ersten Hälfte des Jahres unfreiwillig am Besuche des Kurhauses verhindert waren.

c) Vorzugskarten, gültig vom Tag der Lösung ab für die Dauer der Vorzugsberechtigung bis zu einem Jahr: Hauptkarten zu 12 Mk., Beikarten zu 8 Mk.

Die Vorzugskarten werden ausgegeben an aktive Offiziere der hiesigen und der Nachbargarnisonen (z. Zt. XVIII. A.-C.), an die hier wohnhaften Militärgeistlichen und an die in hiesiger Garnison dienenden Einjährig-Freiwilligen.

Ferner an die in Wiesbaden wohnhaften und bei den hiesigen Reichs-, Staats- und Kommunal-Verwaltungen zum Probe- oder Vorbereitungsdienst ohne feste Bezüge zugelassenen akademisch gebildeten Personen (Referendare, Assessoren, Regierungsbauführer, Kandidaten der Medizin, des höheren Lehramtes usw.).

Ferner an die Ober- und Assistenzärzte des städtischen Krankenhauses.

Bei Lösung einer Vorzugskarte ist ein ordentlicher Ausweis bezw. eine entsprechende Bescheinigung der betr. Verwaltung pp. vorzulegen.

Ueber weitere Ausdehnung dieser Bestimmungen auf in Privatinstituten studierende Praktikanten behält sich der Magistrat die Entscheidung von Fall zu Fall vor (z. B. Laboratorium Fresenius).

d) Ferienkarten, gültig vom Tag der Lösung ab auf 8 Wochen: Karten zu 10 Mk.

Die Ferienkarten werden nur als Beikarten zu den Einwohnerhauptkarten ausgegeben und zwar an solche Personen, welche sich nur vorübergehend hier aufhalten (Ferien, Urlaub usw.) und denen, wenn sie hier beschäftigt wären, die Vorzugskarte oder Beikarte zugestanden werden könnte.

II. **Abonnementskarten für Bewohner der Nachbarorte.** Jahreskarten, gültig vom 1. Januar ab für das Kalenderjahr: Hauptkarten zu 50 Mk., Beikarten zu 25 Mk.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26, Hof links.**

Diese Karten werden ausgegeben an die Bewohner von Sonnenberg, Bierstadt, Erbenheim, Hochheim, Mainz, Biebrich, Dotzheim, Schierstein, die Rheingauorte bis einschl. Rüdesheim, Schlagenbad und Langenschwalbach.

III. Ersatzkarten, gültig wie die Originalkarte, zu 3 Mk.

IV. Tageskarten, nur gültig am Tag der Ausstellung: a) für Sonn- und Feiertage für den Tag 2 Mk., b) für Wochentags 1,50 Mk., c) für alle Tage für den einmaligen Besuch des Kurhauses 1 Mk., d) für alle Tage an Gesellschaften pp. von 20 und mehr Personen, für den einmaligen Besuch des Kurhauses jede Person 50 Pfg.

V. Freikarten. Ueber die Verausgabung von Freikarten entscheidet der Magistrat von Fall zu Fall.

§ 2. Ausgabe von Beikarten. Für die Familienmitglieder des Inhabers einer Hauptkarte werden Beikarten ausgegeben.

Als Familienmitglieder werden nur Ehegatten, minderjährige Söhne, zum Haushalt zählende unverheiratete Töchter, Pflege- und Enkelkinder angesehen.

Beikarten werden ferner ausgegeben an zum Haushalt gehörige berufsmässige Krankenpfleger, sofern sie ein wegunfertiges Mitglied der Familie zu führen, oder im Fahrstuhl zu bedienen haben.

Bei ledigen Geschwistern, welche einen gemeinsamen Haushalt haben, werden für den Vertreter desselben eine Hauptkarte und für die übrigen Mitglieder, soweit sie noch unselbständig sind und eigene Vermögensverwaltung nicht haben, Beikarten ausgegeben.

Für alle sonstigen zum Inhaber einer Hauptkarte in einem Abhängigkeits- oder Dienstverhältnis stehenden Personen, wie Hauslehrer, Erzieher, Sekretäre, Gouvernanten, Gesellschafterinnen usw., werden Beikarten nur ausgegeben, wenn dieselben dauernd zum Haushalt zählen und eine Entlohnung erhalten.

Vorzugsbeikarten werden nur an Familienmitglieder (§ 2, Abs. 2) des Inhabers von Vorzugskarten und ferner an die Ehefrauen der Stadtverordneten ausgegeben.

Die Beikarten werden nur für die Dauer der Hauptkarte ausgestellt.

§ 3. Die Kurhauskarten berechtigen zum Besuche der sämtlichen dem Verkehr übergebenen Räume des Kurhauses und aller regelmässigen Konzerte im Kurhause und im Kurgarten, sowie ferner zum Besuche der Abonnementsbälle, insoweit nicht in besonderen Fällen Zuschläge erhoben werden.

Zum Besuche der Künstlerkonzerte und besonderer Veranstaltungen berechtigen die Karten nicht.

Bei der Mehrzahl der besonderen Veranstaltungen wird jedoch den Inhabern von Abonnementskarten eine Ermässigung des Eintrittsgeldes von 50% gewährt.

§ 4. Abonnenten, welche unfreiwillig den Besuch des Kurhauses aufgeben müssen (Verzug, Trauerfall usw.) erhalten für nicht voll ausgenutzte Karten eine Rückvergütung nach folgenden Sätzen:

a) Hiesige Einwohner. Bei Rückgabe der Karten: vor dem 1. April des betreffenden Jahres die Hälfte des entrichteten Betrages; in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni des betr. Jahres 15 Mk. für die Hauptkarte, 6 Mk. für die Beikarte.

b) Bewohner der Nachbarorte. Bei Rückgabe der Karten: vor dem 1. April des betreffenden Jahres die Hälfte des entrichteten Betrages; in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni des betr. Jahres 18 Mk. für die Hauptkarte, 9 Mk. für die Beikarte. Eine Rückvergütung findet nicht statt: Bei Rückgabe von Abonnementskarten nach dem 1. Juli. Bei Rückgabe von Vorzugs-, Ferien-, Ersatz- und Tageskarten.

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1913 in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Bestimmungen ausser Kraft.

Wiesbaden, den 31. Dezember 1912.
18. Januar 1913.

Der Magistrat.

Drucksachen

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 2

2. Kurtaxe-Ordnung.

§ 1. **Kurtaxenpflicht.** Jeder Fremde, der länger als 5 Tage — einschliesslich des Tages der Ankunft — in Wiesbaden verbleibt, wird als Kurgast betrachtet und ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seines hiesigen Aufenthalts Kurtaxe zu zahlen, deren Betrag sich nach den nachfolgenden Bestimmungen regelt. Ausgenommen sind Fremde, die als sogenannter Hausbesuch bei hier wohnenden Familien unentgeltlich Aufnahme finden, und solche, die nachweisen, dass ihr hiesiger Aufenthalt ausschliesslich anderen Zwecken, als denjenigen der Kur, der Erholung oder der Unterhaltung dient.

§ 2. **Kurtaxkarten.** Als Quittung über die erfolgte Zahlung der Kurtaxe werden Kurtaxkarten ausgestellt. Es werden Karten mit voller Berechtigung (Vollkarten) und Karten mit teilweisen Berechtigungen (Teilkarten) ausgegeben.

Die Vollkarte berechtigt zum Besuche des Kurhauses, der Adlerquelle beim Kaiser Friedrich Bad und des Kochbrunnens nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen.

Wer auf die Vollkarte verzichtet, erhält auf Antrag anstatt der Vollkarte eine Teilkarte und zwar nach seiner Wahl entweder eine Kurhauskarte oder eine Brunnenkarte für Adlerquelle und Kochbrunnen ausgestellt.

§ 3. Die Brunnenkarte berechtigt zum Gebrauch der Trinkkur an der Adlerquelle und am Kochbrunnen sowie zum Besuche der daselbst stattfindenden Konzerte.

Die Kurhauskarte berechtigt zum Besuche der sämtlichen dem Verkehr übergebenen Räume des Kurhauses und aller regelmäßigen Konzerte im Kurhaus und im Kurgarten. Zum Besuche der Künstlerkonzerte und besonderen Veranstaltungen berechtigt die Karte nicht.

Die Vollkarte berechtigt in diesem Umfange (Abs. 1 u. 2) zum Besuche der Adlerquelle, des Kochbrunnens und des Kurhauses.

§ 4. **Beikarten.** Wer eine Hauptkarte löst, kann für die in seiner Begleitung befindlichen Personen, soweit es sich um Familienmitglieder, Hauslehrer, Erzieher, Erzieherinnen, Sekretäre oder Sekretärinnen handelt, statt der Hauptkarten die im Tarif vorgesehenen Beikarten lösen. (Für die Benutzung der Adlerquelle und des Kochbrunnens allein werden solche Beikarten jedoch nicht ausgestellt).

Als Familienmitglieder werden nur Ehegatten, minderjährige Söhne, zum Haushalt zählende unverheiratete Töchter, Pflege- und Enkelkinder angesehen. Beikarten werden nur für die Dauer der zugehörigen Hauptkarte ausgestellt.

§ 5. **Tarif.** Die Kurtaxe beträgt bei Berechtigung zur Benutzung:

bei einer Aufenthaltsdauer, in welche die ersten fünf Aufenthaltstage miteingerechnet werden von	der Adlerquelle, des Kochbrunnens und Kurhauses einschliesslich Garderobe		des Kurhauses einschliesslich Garderobe		der Adlerquelle und des Kochbrunnens
	Hauptkarte	Beikarte	Hauptkarte	Beikarte	
10 Tagen	M 10	M 6	M 7	M 4	M 4
3 Wochen	20	12	14	8	8
4 Wochen	26	15	18	10	10
6 Wochen	35	22	24	14	14
3 Monaten	50	30	35	20	20
6 Monaten	60	40	45	25	25
12 Monaten	70	50	55	30	30

Bei Verlängerung des Aufenthalts über die Zeit hinaus, für welche Kurtaxe bezahlt ist, kann der Fremde der weiteren Zahlungspflicht nach seiner Wahl in folgender Weise genügen:

1. Zu allen gelösten Karten können beliebig oft Kurtaxkarten (Haupt- und Beikarten) für die Dauer von 10 Tagen und zwar nach Wahl sowohl Vollkarten wie Teilkarten gelöst werden.
2. Der Umtausch von gelösten Kurtaxkarten (Haupt- oder Beikarten) gegen länger gültige — und zwar nach Wahl Vollkarten oder Teilkarten — ist nur dann zulässig, wenn der Wert der neuen Karte den Wert der bisher gelösten Karten übersteigt; der Gesamtwert der bisher gelösten Karten wird dann auf die neue Karte angerechnet. Für nicht voll ausgenutzte Karten findet eine Rückvergütung nicht statt.

§ 6. Jedem Fremden, der innerhalb der ersten fünf Tage seines Aufenthaltes keine Kurtaxkarte gelöst hat, wird eine Karte nach seiner Wahl durch den Erheber zugestellt und der Betrag dafür sofort eingezogen.

Es liegt daher im Interesse der Fremden sofort eine Karte zu lösen, damit sie gleich mit Beginn ihres hiesigen Aufenthalts in den Genuss der mit dem Besitz der Kurtaxkarten verbundenen Berechtigungen gelangen.

Jedem Fremden, der nicht rechtzeitig vor Ablauf der Zeit, für welche die Kurtaxe bezahlt war, eine neue Kurtaxkarte, gemäß den Bestimmungen in § 5 d. O. löst, wird eine Kurtaxkarte nach seiner Wahl durch den Erheber zugestellt und der Betrag dafür sofort eingezogen.

§ 7. Für auswärts wohnende approbierte Aerzte und für deren Ehefrauen, minderjährige Söhne und unverheiratete Töchter werden gegen Ausweis auf Ansuchen taxfreie Karten ausgestellt, die zum Besuche des Kurhauses, der Adlerquelle und des Kochbrunnens in dem gleichen Umfange wie die Vollkarten berechtigen.

§ 8. Befreit von der Kurtaxe sind, sofern sie keinen Anspruch auf den Besuch des Kurhauses, der Konzerte, der Adlerquelle und des Kochbrunnens machen:

1. Zur Kur hierhergesandte Militärpersonen ohne Offiziersrang.
2. Kinder unter 10 Jahren und Dienstboten, die zum Hausstande der Kurgäste gehören.
3. Personen, die ihre Hilfsbedürftigkeit durch amtliche Zeugnisse nachweisen und den betreffenden Antrag an den Magistrat stellen.

§ 9. Die Kurtaxkarten müssen beim Besuch des Kurhauses, der Adlerquelle und des Kochbrunnens dem Aufsichtspersonal vorgezeigt werden.

Sie lauten auf den Namen des Kurgastes und sind nur persönlich gültig. Missbräuchliche Benutzung verstösst gegen strafgesetzliche Bestimmungen und hat Einziehung der Karte zur Folge.

§ 10. Beschwerden über die Erhebung der Kurtaxe sind schriftlich an den Magistrat zu richten. Sie haben keine die Zahlung der Kurtaxe aufschiebende Wirkung.

§ 11. Wohnungsgeber, die der ihnen obliegenden An- und Abmeldepflicht der bei ihnen eingekehrten Personen nicht genügen oder bezüglich des Aufenthalts dieser Personen in der Stadt Wiesbaden wesentlich unrichtige Angaben machen, oder den Kurtax-Erhebem das Betreten bezw. die Bezeichnung der Fremdenzimmer verweigern, haften der Stadtverwaltung für den ihr dadurch verursachten Ausfall an Kurtaxgeldern, abgesehen von eventueller strafrechtlicher Verantwortung. Ebenso haften die Wohnungsgeber für die durch ihre Familienangehörige, Geschäftspersonal oder Gesinde begangenen Verletzungen dieser Vorschriften.

§ 12. **Tageskarten.** Es werden zum Besuche des Kurhauses und der regelmässigen Konzerte für einen Tag berechtigende Karten ausgegeben und zwar Tageskarten zu Mk. 1.50, gültig für den ganzen Tag, Eintrittskarten zu Mk. 1.—, zum einmaligen Eintritt berechtigend; zum Besuche der Adlerquelle und des Kochbrunnens und zum Gebrauch der Trinkkur daselbst werden Tageskarten, gültig für den ganzen Tag zu 50 Pfg., zum einmaligen Eintritt berechtigend zu 40 Pfg. ausgegeben.

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.

§ 13. Die für die Kurtaxkarten und Tageskarten eingehenden Gelder werden von den übrigen städtischen Einnahmen getrennt verwaltet und nur zu solchen Zwecken und Anlagen verwendet, welche dem Kurverkehr der Stadt Wiesbaden zu dienen und denselben zu fördern geeignet erscheinen.

Radium Emanatorium (am Kochbrunnen).

Die Betriebsstunden während eines lebhafteren Saisonbetriebs in der Regel von 8³/₄—10³/₄ vorm., 11—1 vorm. und 3—5 nachm. werden nach Bedarf von der Kurverwaltung festgesetzt und im Badeblatt veröffentlicht. In ruhigerer Zeit finden nur 2 Sitzungen statt, von 10—12 und 3—5 Uhr. Nach besonderer Vereinbarung mit der Kurverwaltung können auf Wunsch für Einzelpatienten Extra-Sitzungen eingerichtet werden.

Preise: Eine zweistündige Sitzung Mk. 3—
10 Sitzungen im Abonnement Mk. 25—.

Die Karten sind an der Kochbrunnenkasse erhältlich.

Auszug aus der Bade-Ordnung

für das Städtische Kaiser Friedrich Bad und Inhalatorium, Langgasse 38/40.

Badezeiten:

	Vormittags	Nachmittags
April bis September	6—1 Uhr	3—7 Uhr
März und Oktober	7—1 „	3—7 „
November bis Februar	8—1 „	3—7 „

Das Inhalatorium wird jeweils morgens 1 Stunde später geöffnet und abends 1 Stunde früher geschlossen. Die römisch-irische Abteilung wird das ganze Jahr hindurch morgens 8 Uhr geöffnet und abends 8 Uhr geschlossen.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist das Bad nur vormittags geöffnet; am ersten Weihnachts- und am Neujahrstag bleibt das Bad, ganz, am heiligen Abend und Sylvester von ¹/₆ Uhr nachmittags ab geschlossen.

Die römisch-irische Abteilung, die Wasserkuren, die Fango-Abteilung und die Wärme-Behandlung sind wechselweise für Damen und Herren wie folgt geöffnet:

	für Damen	für Herren
Römisch-irische Abteilung {	Dienstag nachmittag Freitag vormittag	zu den übrigen Zeiten
Fango-Abteilung . . . {	jeden Vormittag mit Ausnahme von Freitag	jeden Nachmittag und Freitag vormittag
Wärme-Abteilung . . . {	jeden Nachmittag mit Ausnahme v. Dienstag	jeden Vormittag und Dienstag nachmittag
Wasserkuren {	täglich mit Ausnahme von Dienstag nachm. u. Freitag vormittag	täglich

Badegäste, welche von ihrem Arzte besondere Vorschriften für den Gebrauch der Bäder und Behandlungen erhalten, sind gebeten, dieselben dem Badepersonal zu übergeben, das angewiesen ist, den Patienten genau nach diesen Anordnungen zu behandeln.

Elektrische Wasserbäder, Vierzellenbäder und pneumatische Inhalationen sowie Behandlungen im Entfettungsstuhl werden nur gegen ärztliche schriftliche Vorordnungen abgegeben.

Bade-Tarif.

Thermalbad	Einzeln	10 Karten
a) in Salonkabinen mit Ruhebett	2.40 M	21.— M
Nachmittags	1.90 „	—

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26, Hof links.**

	Einzeln	10 Karten
b) in einfachen Kabinen mit Ruhegelegenheit in gemeinsamen Liegeraum	1.60 "	14.— "
Nachmittags	1.30 "	—
Thermal-Hochdruckdusche	1.— "	—
Wird nur im Anschluss an das Thermalbad abgegeben, d. h. es muss dieses auch wenn nicht gewünscht, bezahlt werden.		
Benutzung des Hebeapparates im Salonthermalbad	1.— "	—
Benutzung der Salonthermalbäder für jede weitere über die Badezeit hinausgehende halbe Stunde	1.— "	—
Stellung weiteren Bettzeuges für die Ruhebetten der Salonthermalbäder	1.— "	—
Süsswasserbad (Wannenbad)		
a) in Salonkabinen	1.70 "	15.— "
b) in einfachen Kabinen	1.— "	9.— "
Werden während der Hauptsaison vormittags in den Wasserkurabteilungen gegeben. Wird dort Ruhen nach dem Bad verlangt, so ist der Salonpreis zu bezahlen. Wird während der Hauptsaison das Bad vormittags in geschlossener Kabine verlangt, so ist ein Zuschlag von 50 Pfg. zu entrichten.		
Kohlensäure- oder Sauerstoffbäder		
Werden mit 1 M. Zuschlag auf Süsswasser- oder Thermalbäder abgegeben.		
Moorbad		
a) Vollbad mit Süsswasserreinigungsbad	5.30 "	—
b) Sitz- oder hohes Fussbad mit Süsswasserreinigungsbad	3.30 "	—
Mit Thermalbad Zuschlag 50 Pfg. Halbbäder werden wie voll berechnet.		
c) Armbad oder niedriges Fussbad mit Abwaschung	2.50 "	—
d) Moor-Umschlag im Badhaus	2.— "	—
ausserhalb	1.50 "	—
Sandbad mit Süsswasserbad	5.30 "	—
Mit Thermalbad 50 Pfg. Zuschlag.		
Fango-Packung		
a) grosse Behandlung mit Süsswasserreinigungsbad	4.50 "	—
b) mittlere Behandlung mit Süsswasserreinigungsbad	4.— "	—
c) kleine Behandlung (2 Hände oder 2 Füsse, oder zwei Knie mit Dusche)	3.— "	—
Badezeit bis zu 2 Std. Bei längerer Benutzung Zuschlag 1 M. für jede angefangene halbe Stunde.		
Elektrisches Wasserbad oder Vierzellenbad	3.— "	—
Bade-Zusätze: Kohlensäure oder Sauerstoff pro Bad 1 M., Schwefel pro Zusatz 1 M., Fichtennadel pro Zusatz 60 Pfg., Heublumen pro Zusatz 60 Pfg., Kleie pro Zusatz 60 Pfg., Mutterlauge pro Liter 60 Pfg., Pino-Badekapseln 30 Pfg., Koch- oder Badesalz pro kg 30 Pfg. Andere Zusätze auf Wunsch.		
Römisch-irisches und Dampfbad mit Massage	2.80 "	24.— "
Dusche in der römisch-irischen Abteilung mit Benutzung des Schwimmbeckens und des Wildbades	1.50 "	—
Kasten-, Dampf- oder Heissluftbad mit Halb- oder Wannenbad oder Dusche mit Massage	2.50 "	—
Elektrisches Lichtbad mit Massage	3.20 "	28.— "
Elektrische Wärmebehandlung nach Dr. Tjrnauer		
a) grosse Behandlung	5.— "	—
b) kleine Behandlung	4.— "	—
Kleine Behandlung: 2 Hände, 1 Bein, 1 Arm, 2 Füsse, 1 Schulter, 2 Knie, 2 Ellenbogen, einfache Rückenbehandlung.		
Heissluftdusche	2.— "	—
Entfettungsstuhl nach Bergonie Nagelschmidt	4.— "	—
Guss, Dusche jede Art, Sitzbad, Sitzbrause, Fussbad, Abreibung	1.20 "	—
Halbbad	1.50 "	—
Einpackung mit nachfolgender Wasserbehandlung, überhaupt jede kombinierte Wasserkur-Anwendung	2.20 "	—

Drucksachen

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Massage

		Einzeln	10 Karten
a) Ganzmassage	Die Verwendung von Franzbranntwein	2.50 M	— M
b) Teilmassage	wird besonders berechnet.	1.50 „	—
	Im Anschluss an ein Bad. Ohne Bad 50 Pfg. Zuschlag.		
c) Duschmassage (mit Duschapparat)		3.50 „	—
Für die Benutzung der Thermal- und Süsswasserbäder oder medizinischen Bäder, ferner Duschen und Massagen wird ausser dem eigentlichen Badepreis eine Grundtaxe erhoben von			
		5.— M	—
Raum-Inhalation (mit Wiesbadener Thermalwasser)			
a) Gesellschaftsraum		1.20 „	10.— „
	Bis zu 1 Stunde.		
b) Einzelkabine	(Wird mit Zuschlag von 50 Pfg. auf Raum-Inhalation berechnet.)	1.70 „	15.— „
Apparat-Inhalation (mit Wiesbadener Thermalwasser)		1.20 „	10.— „
Pneumatischer Apparat (Wird mit Zuschlag von 50 Pfg. auf Apparat-Inhalation berechnet.)		1.70 „	15.— „
Sauerstoff-Apparat (Wird mit Zuschlag von 50 Pfg. auf Apparat-Inhalation berechnet.)		1.70 „	15.— „
Zuschlag für pneumatische Inhalation oder für Inhalation von fremden Thermal- oder Schwefelwasser oder ätherischen Oelen oder Sauerstoff		0.50 M	—
Leihgebühr für einen Schutzmantel (auf die Dauer einer Kur)		1.— „	—
Benutzung des Spirometers oder des Pneumatometers		0.10 „	—

Trinkkur an der Adlerquelle.

Einmalige Benutzung der Adlerquelle	0.20 M	—
Einmalige Benutzung der Adlerquelle und des Kochbrunnens	0.40 „	—
Tageskarte zur Benutzung der Adlerquelle u. des Kochbrunnens	0.50 „	—
Zur Benutzung der Adlerquelle berechnen auch die für den Kochbrunnen ausgegebenen Kurtaxen.		
Gebühr für Aufbewahrung von Trinkgläsern a) für 10 Tage M 0.50, b) für 3 Wochen M 1.—, c) für 6 Wochen M 1.50. Gästen des Badehauses steht innerhalb desselben während der Behandlung gegen Vorzeigen der Karte für dieselbe Thermalwasser zu Trinkzwecken frei zur Verfügung.		
Personenwage für einmalige Benutzung M 0.10. Besichtigung des Hauses pro Person M 0.50. Besonderes Hand- oder Fusstuch M 0.10. Besonderes Badetuch M 0.20. Besonderer Bademantel M 0.30.		

3. Königl. Theater

am Warmen Damm, Eingang in der südlichen Kolonnade.

	Gewöhnl. Preise	Erhöhte Preise	Kleine Preise	Volkspreise
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Fremdenloge im I. Rang	10.—	14.—	7.—	3.—
Mittelloge „ I. „	9.—	12.—	6.—	2.50
Seitenloge „ I. „	7.50	10.—	5.—	2.25
I. Ranggalerie	6.50	9.—	4.50	2.—
Orchestersessel	6.50	9.—	4.50	2.—
Parquett	5.50	7.—	3.50	1.50
Parterre	3.—	4.—	2.—	0.75
II. Ranggalerie (1. Reihe)	4.50	6.—	3.—	1.50
II. Ranggall. 2. Reihe u. 3. 4. 5. Reihe Mitte	3.—	4.—	2.—	0.75
II. Rangg. (3.—5 Reihe Seite)	2.25	3.—	1.50	0.50
III. Rangg. (1. Reihe u. 2. Reihe Mitte)	2.25	3.—	1.50	0.50
III. Rangg. 2. Reihe Seite u. 3. u. 4. Reihe	1.50	2.—	1.—	0.35
Amphitheater	1.—	1.40	0.70	0.25

Billetvorverkauf für die ganze Woche an der Königl. Theaterbilletkasse von 9—10½ Uhr vormittags. Tageskasse von 11—1 Uhr und von eine Stunde vor Beginn der Vorstellung an ebendasselbst. (Vorverkauf 50 Pfg. pro Billet mehr). Ausserdem, und in der Zwischenzeit Billetverkauf im Reisebureau

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.) fertigen **Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.**

Born, Hotel Nassauer Hof, Kaiser Friedrichplatz 3. Bestellungen für Billets sind derart zu bewirken, dass gewöhnliche Postkarten mit Angabe der gewünschten Plätze in den am Fenster der Billetkasse (Kolonnade) befindlichen Einwurf zu legen sind. Die Vorderseite dieser Postkarte ist mit der genauen Adresse des Bestellers zu versehen. Dieser erhält die Karte durch die Post mit einem Vermerk der Billetkasse, ob die Bestellung berücksichtigt werden konnte oder nicht, zurück. — Die Postkarten können auch in ein an die Billetkasse des Königl. Theaters adressiertes, mit einer Freimarke versehenes Couvert gelegt und einem beliebigen Postbriefkasten übergeben werden, jedoch so zeitig, dass sie am Tage vor der Vorstellung bis mittags 1 Uhr in den Besitz der Billetkasse gelangen. — Die zugesicherten Billets werden spätestens am Tage der Vorstellung von vormittags 9—10½ Uhr bei Rückgabe der mit Zusage versehenen Karte gegen Zahlung des Preises und einer Bestellgebühr von 50 Pfg. für jedes Billet an der Billetkasse verabfolgt. Auswärtige Besteller können die betreffenden Billets auf Wunsch erst an der Abendkasse des Vorstellungstages in Empfang nehmen jedoch spätestens ½ Stunde vor Beginn der Vorstellung. Karten zu Vorbestellungen sind unentgeltlich an der Billetkasse und bei allen grösseren Buchhandlungen zu beziehen. Die bis 10½ Uhr des Vorstellungstages abgegebenen und die auf Bestellkarte reservierten Eintrittskarten müssen als Quittung für die gezahlte Vorbestellgebühr den Stempel „Vorverkauf“ tragen. — Die Garderobegebühr beträgt für die Besucher des Parterre, des I. und II. Ranges 30 Pfg., für diejenigen des III. Ranges und des Amphitheaters 20 Pfg. pro Person.

4. Residenz-Theater. Luisenstr. 42.

Dutzendhefte.		Fünfingerhefte.	
Gültig 3 Monate v. Tage der Lösung an.		Gültig während der ganzen lauf. Spielzeit.	
I. Rang-Loge	Mk. 48.—	I. Rang-Loge	Mk. 190.—
I. Rang-Balkon	42.—	I. Rang-Balkon	165.—
Orchestersessel	36.—	Orchestersessel	140.—
I. Sperrsitz	30.—	I. Sperrsitz	115.—
II. Sperrsitz	24.—	II. Sperrsitz	90.—
II. Rang	15.—	II. Rang	60.—
Balkon	12.50	Balkon	40.—

Tageskartenpreise.

Salon-Loge	Mk. 6.—	Orchestersessel	Mk. 4.—
(Ganze Loge = 4 Plätze Mk. 20.—)		I. Sperrsitz	3.50
I. Rang-Loge	Mk. 5.—	II. Sperrsitz	2.50
I. Rang-Balkon	4.50	II. Rang	1.50
		Balkon	1.25

Sonntag Nachmittag halbe Preise. Kassenstunden von 11—1 Uhr u. von 6 Uhr ab

Kur-Theater Mauritiusstrasse 3.

Direktion: O. Hinderer & Paul Westermeier.

Dutzendhefte zu bedeutend ermässigten Preisen mit Ausnahme der Sonntage.		I. Parkett (numeriert) 1.-4. R.	Mk. 2.60
Prosceniumsloge	Mk. 4.10	II. Parkett	5.-8. R. " 2.10
Fremdenloge und Orchester-		II. Parkett 9.-15. R.	" 1.60
sessel	3.60	Parterre	" 1.—
Sperrsitz (numeriert)	3.10		
Balkon Seite (numeriert)	2.60	Für Garderobe wird für jedes Billet	
Promenoir	1.50	eine Gebühr von 20 Pfg. erhoben.	

Sonntag Nachmittag halbe Preise. — Kassenstunden von 11—1 Uhr und von 6 Uhr ab. — Telephon 288.

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken.
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26

Ad